



LVB- Schiedsgerichtsordnung

Schiedsgerichtsordnung zu § 18 der Satzung des Luftsport Verbandes Bayern e.V.

§ 1 Berufung der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl soll jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die ein Jahr vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit des Vorstandes stattfindet. Die Amtszeit der Schiedsrichter dauert bis zum Ende der dritten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Für den Vorsitzenden wird ein Ersatzmann gewählt, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muß und an die Stelle des Vorsitzenden tritt, wenn er vorübergehend oder dauernd verhindert ist. Für die Beisitzer sollen zwei Ersatzleute gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle eines vorübergehend oder dauernd verhinderten Beisitzern treten. Im übrigen gilt § 20 der Satzung entsprechend.

§ 2 Zuständigkeit

Neben den in § 18 Abs. 1 der Satzung genannten Zuständigkeiten kann das Schiedsgericht auch über andere Streitigkeiten, insbesondere über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Angehörigen von Mitgliedsvereinen entscheiden, wenn sämtliche Beteiligten damit einverstanden sind, das Schiedsgericht kann jedoch die Annahme einer solchen Streitsache nach seinem Ermessen ablehnen.

§ 3 Antragsrecht

1. In den Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 der Satzung können Anträge an das Schiedsgericht stellen: die Mitglieder des LVB, seine Organe und jedes Mitglied eines Organs. Der Vorsitzende kann einen Antrag ohne Sachprüfung zurückweisen, wenn der Antragsteller kein hinreichendes eigenes Interesse an der Sachentscheidung glaubhaft macht.

2. Wahlen und Abstimmungen kann nur anfechten, wer stimmberechtigt ist oder wer durch das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung unmittelbar betroffen wird.

§ 4 Anträge

1. Anträge an das Schiedsgericht sind schriftlich (Email, Fax, Post) bei der Geschäftsstelle des LVB einzureichen. Sie müssen den Antragsteller und, im Falle, dass ein solcher vorhanden ist, auch den Antragsgegner bezeichnen; sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein.

2. Anträge, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind, kann der Vorsitzende ohne Anhörung des Gegners im schriftlichen Verfahren zurückweisen.

§ 5 Verfahren

1. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Anordnungen, die die Vorbereitung des Verfahrens und die Verfahrensleitung betreffen, trifft der Vorsitzende allein; er entscheidet auch in den Fällen allein, in denen diese in dieser Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. In sonstigen Fällen kann er allein entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

2. Entscheidungen werden aufgrund mündlicher Verhandlungen getroffen. Im Einvernehmen aller Beteiligten sowie in den in dieser Satzung genannten Fällen kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auch in anderen Fällen ist nach dem Ermessen des Vorsitzenden schriftliches Verfahren zulässig, wenn von einer mündlichen Verhandlung keine wesentliche Förderung des Verfahrens erwartet werden kann. Unberührt bleibt die Pflicht des Schiedsrichters, den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzenden geeignete Anordnungen treffen. Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, das Schiedsgericht bei der Vorbereitung des Verfahrens nach Kräften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann anordnen, dass Beteiligte zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen.

4. Jede natürliche Person, die einem der Mitglieder des LVB oder einem seiner Organe angehört, ist verpflichtet, auf Ladung durch den Vorsitzenden in der Verhandlung zu erscheinen und auszusagen. Der Vorsitzende kann solche Personen auch gutachtlich hören.

5. An der mündlichen Verhandlung können außer den Beteiligten die Angehörigen aller Mitglieder und Organe des LVB teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen zulassen. Er kann die Öffentlichkeit beschränken oder ausschließen.

§ 5 Entscheidungen

1. Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit ihrer Verkündung wirksam. Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, werden mit der Zustellung an alle Beteiligten wirksam. Die Zustellung bedarf keiner bestimmten Form. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

2. Sowie das Schiedsgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheidet, trifft es seine Entscheidung mit Mehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, das Abstimmungsgeheimnis zu wahren.

§ 7 Säumnisverfahren, Zwangsmittel

1. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung nicht oder äußert er sich im schriftlichen Verfahren nicht, so kann das Schiedsgericht seinen Antrag zurückweisen oder einem gegen ihn gerichteten Antrag stattgeben, falls es nicht weitere Sachaufklärung von Amts wegen für geboten hält.

2. Gegen Personen, die trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, oder die sich in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ungebührlich verhalten, kann der Vorsitzende Geldbußen bis zum Höchstbetrag von Euro 30,-- verhängen. Gegen die Anordnung kann die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

§ 8 Kosten und Auslagen

1. Das Verfahren ist kostenfrei.

2. Das Schiedsgericht kann anordnen, daß ein Verfahrensbeteiligter die Auslagen eines anderen Beteiligten zu ersetzen hat, wenn es diese für angemessen hält. Kosten der Vertretung durch Rechtsanwälte oder sonstige Beistände sind nicht erstattungsfähig.

3. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass ein Beteiligter Reisekosten und sonstige Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts oder anderer Verhandlungsteilnehmer zu erstatten hat, wenn die Rechtsverfolgung mutwillig erscheint oder wenn ein Beteiligter durch sein Verhalten, insbesondere durch das Fernbleiben von der Verhandlung, erhöhte Kosten oder Auslagen verursacht.

§ 9 Allgemeine Bestimmung

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine ausdrückliche Regelung enthält, entscheidet das Schiedsgericht über das von ihm einzuhaltende Verfahren nach freiem Ermessen. Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs bleibt unberührt.

§ 10 Schlußbestimmung

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 3.11.2001 in Kraft.

Gunzenhausen, den 3.11.2001